

geber angemessene Zeit zur Vorschussleistung bzw. Gelegenheit zur anderweitigen Besorgung einräumen und darf sein Zurückbehaltungsrecht nicht zur Unzeit ausüben (vgl. OLG Karlsruhe BRAK-Mitt 1989, 115, zu § 17 BRAGO). Soweit infolge der berechtigten Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts eine prozessuale Frist versäumt worden ist, muss sich der Auftraggeber dies im Verfahren als eigene Nachlässigkeit zurechnen lassen (BGH VersR 1991, 122).

Weitergehend hat der Rechtsanwalt aber auch ein Recht zur Mandatsniederlegung bzw. (fristlosen) **Kündigung des Anwaltsvertrages** (vgl. etwa BGH BeckRS 2017, 141722; OLG Düsseldorf FamRZ 2012, 746 (Ls.) = NJOZ 2012, 584). Auch hier sind indessen Grenzen zu beachten, die sich konkret aus § 675 I BGB iVm § 671 II BGB bzw. §§ 627, 648a BGB ergeben. Insbesondere darf die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen; der Auftraggeber muss mithin jedenfalls Gelegenheit haben, rechtzeitig für anderweitige Vertretung zu sorgen. Da im Falle der Kündigung der bis dahin entstandene Vergütungsanspruch nach § 8 I 1 fällig geworden ist, kann nach der Kündigung nur noch dieser geltend gemacht werden.

IÜ kann aber auch ein Vorschussanspruch (anders als der von der hM als nicht klagbar angesehene Vorschussanspruch aus § 669 BGB, vgl. nur Grüneberg/Grüneberg § 669 BGB Rn. 1) als eigenständiger Anspruch (→ Rn. 17) gerichtlich geltend gemacht werden (unter der Geltung des früheren Ständerechts, → § 3a Rn. 5 ff., bestehende Bedenken im Hinblick auf das etwa nach § 43 RichtRA 1973 zu wahrende Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber, vgl. Schmeel MDR 1997, 321, haben heute jedenfalls keine gesetzliche Grundlage mehr; aA wohl AnwK RVG/N. Schneider Rn. 82; Gerold/Schmidt/Mayer Rn. 24; AKPRSS/Ahlmann Rn. 8). Nicht zulässig ist allerdings ein Vergütungsfestsetzungsantrag nach § 11, da dieser nach § 11 II 1 einen fälligen Vergütungsanspruch voraussetzt (→ § 11 Rn. 30). Wohl aber kann ohne weiteres **Vorschussklage** erhoben werden (BGH NJW 2014, 2126 Rn. 8), die indessen unbegründet wird, wenn der Vergütungsanspruch fällig wird und der Vorschussanspruch daher (→ Rn. 10) erlischt. Als grds. eigenständiger Anspruch ist der Vorschussanspruch auch **verzinslich**, so dass unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen auch Verzugs- oder Prozesszinsen verlangt werden können (AnwK RVG/N. Schneider Rn. 83; N. Schneider NZFam 2022, 100 (104)).

IV. Verhältnis zum Vergütungsanspruch. Der Vorschussanspruch ist ein gegenüber dem Vergütungsanspruch **selbständiger Anspruch**. Die Ansprüche können indessen nicht nebeneinander geltend gemacht werden, weil der Vergütungsanspruch erst ab Fälligkeit (§ 8) durchgesetzt werden kann, die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs aber zugleich zum Erlöschen des Vorschussanspruches führt (→ Rn. 10). Beide Ansprüche haben im Grundsatz denselben Inhalt, nämlich die Vergütung des Rechtsanwalts für seine anwaltliche Tätigkeit. Die Zahlung auf den Vorschussanspruch ist daher zugleich **Vorausleistung** auf den später fällig werdenden Vergütungsanspruch (BGH NJW 2014, 2126 Rn. 8; Staudinger/Kern, § 362 Rn. 34; HK-RVG/Klees Rn. 36; Gerold/Schmidt/Mayer Rn. 20; zur RAGeO auch RGZ 126, 300 (301) = JW 1930, 1488), ohne dass es – wie bei einer vereinbarten Vorschussleistung – einer besonderen Anrechnungsabrede bedarf. Sie bewirkt damit nicht nur das Erlöschen des Vorschussanspruchs durch Erfüllung, sondern auch das des bevorschussten Vergütungsanspruchs (OLG Hamm BeckRS 2011, 14911; AKPRSS/Ahlmann Rn. 20; zur BRAGO ebenso BGH WM 1976, 1097 (1099)), allerdings erst, wenn dieser – durch Entstehung (= Verwirklichung des Vergütungstatbestandes) erfüllbar (vgl. § 271 II BGB) geworden ist. Es bedarf daher insbes. keiner besonderen Verrechnung (aA AnwK RVG/N. Schneider Rn. 84; N. Schneider NZFam 2022, 100 (105)); der Vorschussanspruch dient zwar der Sicherung des Rechtsanwalts (→ Rn. 1), ist aber kein Sicherungsmittel, das erst verwertet werden müsste. Zu beachten ist, dass eine Vorschusszahlung, die erst nach Fälligkeit des noch nicht abgerechneten Vergütungsanspruchs erfolgt, iSd § 131 InsO inkongruent ist (BGHZ 167, 190 = NJW 2006, 2701 Rn. 26, zur BRAGO).

Berechnung

10¹¹ Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm oder auf seine Veranlassung dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform.² Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.

¹¹ In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet sind, auch dieser anzugeben.² Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrags.

^{III}Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Rechtsanwalt zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

Historie: I 1 geändert durch Art. 35 des G zur weiteren Digitalisierung der Justiz v. 12.7.2024 (BGBl. I Nr. 234) mWv 17.7.2024; Materialien: BT-Drs. 20/10943 (Gesetzentwurf), BT-Drs. 20/11788 (Beschlussempfehlung und Bericht).

Schrifttum: Burhoff, Berechnung der anwaltlichen Vergütung (§ 10 RVG), AGS 2025, 99; Cremers, Formerleichterungen bei Anwaltsrechnungen, NJW 2024, 3497; Cremers/Kleffmann, Unterschriften-erfordernis bei Anwaltsrechnungen – Ein anachronistisches Ärgernis, ZRP 2022, 212; Hansens, Mitteilung der Kostenberechnung als Voraussetzung für die Vergütungsfestsatzung gem. § 11 RVG, RVGreport 2012, 47; Klüsener, Die Berechnung der Vergütung nach § 10 RVG, JurBüro 2021, 393; Ribbrock, Die Rechnungsstellung zwischen Haupt- und Unterbevollmächtigtem, AnwBl 2008, 184; N. Schneider, Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abrechnung nach dem RVG, AnwBl 2004, 510; N. Schneider, Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abrechnung der anwaltlichen Vergütung, RVGreport 2012, 322; N. Schneider, Das Zitiergebot des § 10 RVG, ErbR 2015, 307; N. Schneider., Zug-um-Zug-Verurteilung bei Fehlen einer ordnungsgemäßen Rechnung?, NJW-Spezial 2016, 667; N. Schneider, Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung, ErbR 2023, 23; N. Schneider, Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz, AGS 2024, 97; N. Schneider, Geplante Textform der anwaltlichen Vergütungsrechnung, NJW-Spezial 2024, 219; N. Schneider, Kostenrechnung in Textform – ab wann zulässig?, NJW-Spezial 2024, 539; Seggewiß, Besonderheiten bei der streitigen Durchsetzung anwaltlicher Vergütungsforderungen, MDR 2021, 1033.

Übersicht

A. Grundlagen	1
I. Normzweck	1
II. Rechtliche Einordnung	5
1. Prozessvoraussetzung	6
2. Fälligkeitsvoraussetzung	7
3. Klagbarkeitsvoraussetzung	8
4. Einrede	11
III. Bedeutung	13
B. Tatbestandliche Voraussetzungen	15
I. Rechtsanwalt	15
II. Vergütung	17
III. Fordern	19
C. Rechtsfolgen	21
I. Erfordernis einer Berechnung	21
1. Berechnung (I 1)	21
2. Inhalt (II)	24
a) Allgemeines	24
b) Vergütung	26
c) Vorschüsse	29
d) Richtigkeit	30
3. Form	31
a) Textform	31
b) Intertemporalrecht	34
4. Mitteilung an den Auftraggeber	35
a) Adressat	35
b) Mitteilender	36
c) Zugang	39
d) Zeitpunkt	40
II. Wirkung der Mitteilung einer Berechnung	44
III. Folgen fehlender Berechnung	45
1. Bei Leistung des Auftraggebers	45
a) Erfüllung	45
b) Inkongruenz	46
c) Anspruch auf nachträgliche Berechnung (III)	47
2. Bei Nichtleistung des Auftraggebers	48
a) Fehlende Durchsetzbarkeit (I 1)	48
b) Verzug	51
c) Verjährung (I 2)	52
3. Erstattungsverhältnis	54
D. Verpflichtung zur Abrechnung bzw. Rechnungserstellung	55
I. Anwaltsvertrag, Berufsrecht	55
II. Umsatzsteuerrecht	56
E. Rechtspolitischer Ausblick	60

1 A. Grundlagen. I. Normzweck. Die Vorschrift regelt die Art und Weise der Geltendmachung eines anwaltlichen Vergütungsanspruchs und macht das „**Fordern**“ (bis Mitte 2024: „Einfordern“, → Rn. 19) der dem Rechtsanwalt zustehenden (nach § 8 I fälligen) Vergütung **von der**

Erteilung einer „Berechnung“ abhängig. Sie entspricht § 18 BRAGO, der wiederum auf § 86 RAGeO (= § 85 RAGeO-E, dazu Begr. RegE RAGeO, Vhdlg. d. RT [4. Leg.-Per., II. Session 1879, Anlagen], Bd. 55, Anl. 6, 117 (154f.)) zurückgeht. Eine an § 18 BRAGO/§ 10 RVG angelehnte Regelung für die Steuerberatervergütung enthält § 9 StBVV (→ StBVV § 9 Rn. 1). Die Erteilung der Berechnung selbst ist im Rahmen des § 10 nur eine Obliegenheit des Rechtsanwalts (→ Rn. 44), der aber aus dem Mandatsverhältnis (→ Rn. 55) und aufgrund umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften (→ Rn. 56 ff.) zur Erteilung einer Abrechnung bzw. Rechnung verpflichtet sein kann.

Der Normzweck wurde bislang darin gesehen, dass der Rechtsanwalt die **zivil-, straf- und 2 berufsrechtliche Verantwortung** für die Richtigkeit der Berechnung übernimmt (vgl. nur BGH NJW-RR 2004, 1144 mwN, dort als „allgM“ bezeichnet; OLG Schleswig NJW-RR 2012, 1339 (1340) mwN; OLG Düsseldorf AGS 2012, 513; NJW 2023, 618 Rn. 6; außerdem auch BGH NJW-RR 2023, 759 Rn. 9). Anknüpfungspunkt hierfür war das bis Mitte 2024 noch vorgesehene Erfordernis der Unterzeichnung durch den Rechtsanwalt. Mit der Abschaffung der vorgeschriebenen Schriftform und deren Ersetzung durch die Textform dürfte diese Normdeutung allerdings obsolet geworden sein (festhaltend aber N. Schneider AGS 2024, 97 f.; Cremers, NJW 2024, 3497 Rn. 6; BeckOK RVG/v. Seltmann Rn. 7, wobei verkannt wird, dass sich dies nach dem Fortfall der Schriftform nun nicht etwa „ersatzweise“ aus dem Erfordernis, dass die Mitteilung des Rechtsanwalts „von ihm oder auf seine Veranlassung“ erfolgen muss, herleiten lässt, → Rn. 36 f.). Sie verkennt vor allem aber auch, dass eine persönliche Verantwortungsübernahme allenfalls der Zweck der früher vorgesehenen Schriftform sein kann, nicht aber der des Erfordernisses der in § 10 I 1 vorgesehenen Mitteilung der Berechnung iÜ.

Im **historischen Kontext** spielte überdies eine besondere Verantwortungsübernahme keine 3 Rolle. Der Gesetzgeber der Vorläuferregelung in § 86 RAGeO ging von dem Befund aus, dass einerseits in vielen Bundesstaaten der Einforderung anwaltlicher Gebühren eine gerichtliche Festsetzung vorangehen musste, anderenfalls der Auftraggeber nicht zu Zahlung verpflichtet sei, während in anderen Bundesstaaten eine Festsetzung nur auf besonderen Antrag erfolgte. Exemplarisch für die erste Fallgruppe ist die im Großherzogtum Hessen seinerzeit geltende Regelung in Abschn. II § 3 VO v. 28.8.1810 (Großherzogl. Hess. Zeitung Nr. 103) zu nennen, nach der für die Geltendmachung der anwaltlichen „Deserviten“ (= Honorare) als ausschließliches Verfahren vorgesehen war, „dass die Rechnung bei dem Richter zu übergeben, von demselben nach Anleitung der Akten, gegenwärtiger Verordnung nach zu prüfen und zu moderiren und alsdann an die Parthei, unter Mittheilung der Rechnung, ein Zahlungs-Befehl – welcher jedoch immer den Vorbehalt zu machender gegründeter Einwendungen stillschweigend enthält – zu erlassen ist“, und für die zweite Fallgruppe §§ 3, 5 pr. G, betr. den Ansatz und die Erhebung von Gebühren der Rechtsanwälte, v. 12.5.1851 (pr. GS 656), nach denen eine gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen zum Zwecke der Einforderung vom Mandanten nicht stattfindet, sondern die Vergütung ggf. einzuklagen ist. Für die Notwendigkeit eines außerordentlichen Festsetzungsverfahrens sah der RAGeO-Gesetzgeber keinen rechtfertigenden Grund, weil wie die Rechtsanwälte im Allgemeinen auch ihre Vergütungsforderungen nicht der Aufsicht der Gerichte unterständen, andererseits eine notwendige (vollstreckbare) Titulierung der Vergütungsforderung auch eine unangemessene Privilegierung der Rechtsanwälte bedeuten würde (Begr. RegE RAGeO, Vhdlg. d. RT [4. Leg.-Per., II. Session 1879, Anlagen], Bd. 55, Anl. 6, 117 (154)). Es ging mithin primär darum, die Berechnung der Vergütung den Rechtsanwälten zu überlassen, und damit um eine gewisse „**Entbürokratisierung**“. Das vormalige Unterschriftserfordernis (das weder den Materialien noch der älteren Literatur überhaupt der Erwähnung wert war) dürfte entweder auf einer im 19. Jahrhundert für verkörperte Erklärungen angenommenen „Selbstverständlichkeit“ beruhen oder die verfahrensrechtliche „Vorgeschichte“ („Selbstfestsetzung“) widerspiegeln.

Vor diesem Hintergrund kann die (eigenverantwortliche) Erteilung einer bestimmten Anforderungen genügenden Berechnung der Vergütung durch den Rechtsanwalt ersichtlich nur den 4 Zweck haben, **dem Auftraggeber eine Prüfung der Vergütungsforderung zu ermöglichen** (so auch Begr. RegE RAGeO, Vhdlg. d. RT [4. Leg.-Per., II. Session 1879, Anlagen], Bd. 55, Anl. 6, 117 (154)), bevor dieser sie (freiwillig) erfüllt. Da der Einforderung der Vergütung nicht (mehr, → Rn. 3) eine gerichtliche „Präventivkontrolle“ vorangeht, muss der Auftraggeber in die Lage versetzt werden, selbst die Berechnung nachzuvollziehen, ggf. Einwendungen zu erheben und notfalls eine nachträgliche gerichtliche Nachprüfung (vgl. § 11 I 1, → § 11 Rn. 26) herbeizuführen. Lediglich formalistische, die Geltendmachung einer Vergütungsforderung künstlich erschwerende weitergehende Forderungen dürfen § 10 nicht entnommen werden; sie stünden im eklatanten Widerspruch zum historischen Normzweck, die Vergütungsforderung gerade von verfahrensrechtlichen Anforderungen zu befreien.

II. Rechtliche Einordnung. Verständnis und Anwendung der Norm werden dadurch 5 erschwert, dass in Rspr. und Lit. ersichtlich Unklarheit besteht, wie die Regelungen des § 10 und

seiner Vorläufernormen in den **allgemeinen zivil- und vergütungsrechtlichen Rahmen** einzuordnen sind; insbes. werden die unterschiedlichen dogmatischen Ansätze nicht deutlich voneinander geschieden und in ihren Auswirkungen teilweise vermengt.

- 6 **1. Prozessvoraussetzung.** In einer frühen (allerdings aus sich heraus kaum verständlichen) Entscheidung zu § 86 RAGEBO (→ Rn. 1) hat das RG die Norm als den „vorgeschriebenen Weg“ für die Geltendmachung der Anwaltsvergütung bezeichnet (RG JW 1890, 306 (307)) und damit ein verfahrensrechtliches Verständnis der Regelung angedeutet. Die Mitteilung der Berechnung wäre dann eine Prozessvoraussetzung, deren (von Amts wegen zu beachtendes) Fehlen zur Abweisung einer Vergütungsklage als **unzulässig** führen würde (so ausdrücklich hier noch bis zur → 54. Aufl. 2024, Rn. 36; offengelassen von BGH NJW 2002, 2774 (2775)). Ein solches Verständnis (das nicht mit der Annahme einer – materiellrechtlichen – Klagbarkeitsvoraussetzung, → Rn. 7 f., verwechselt werden darf) kann indessen nicht überzeugen und bedarf keiner weiteren Erörterung, weil § 86 RAGEBO ebenso wie seine Nachfolger (§ 18 BRAGO, § 10) – insbes. im Unterschied etwa zur Kostenberechnung des Notars, → GNotKG § 89 Rn. 1 ff. – ersichtlich keiner Titulierung dient und auch kein notwendiges „Vorverfahren“ eigener Art regelt (der Annahme des RG dürfte dann auch eine – unzulässige – Gleichsetzung der anwaltlichen Berechnung mit einer gerichtlichen Festsetzung zugrunde gelegen haben). Eine aus ihr folgende Beschränkung des Anwendungsbereichs der Norm auf eine prozessuale Geltendmachung der Vergütung entspricht auch schwerlich ihrem Zweck (→ Rn. 4).
- 7 **2. Fälligkeitsvoraussetzung.** In Betracht kommt vielmehr nur ein **materiellrechtliches Verständnis** der Norm. Danach könnte zunächst erwogen werden, die Mitteilung der Berechnung nach I 1, der der Auftraggeber regelmäßig die Höhe des geschuldeten Betrags entnehmen wird können, als (neben § 8 I weitere) Voraussetzung der Fälligkeit der Anwaltsvergütung zu sehen (so etwa OLG Düsseldorf DStRE 2024, 122 Rn. 33; OLG Frankfurt a. M. FamRB 2020, 324 = BeckRS 2020, 1728 Rn. 62; NJW-RR 1988, 206 (208)). Im Allgemeinen ist allerdings nach hM eine Rechnung auch dann, wenn der Schuldner vor deren Erteilung seine Schuld nicht bzw. nicht genau kennt, keine Fälligkeitsvoraussetzung, es sei denn, dies ist (wie zB in § 650g IV 1 Nr. 2 BGB ggf. iVm § 15 S. 1 HOAI; § 16 Nr. 3 I 1 VOB/B, § 12 I GOÄ) besonders geregelt (vgl. etwa MüKoBGB/Krüger § 271 Rn. 19 f.; BeckOK BGB/Lorenz BGB § 271 Rn. 12 f., jew. mwN). Zur Begründung wird auf den Schuldnerschutz verwiesen: Während der Schuldner ohne Rechnungserteilung regelmäßig nicht in Zahlungsverzug geraten kann (vgl. § 286 I, III BGB), soll es der Gläubiger nicht in der Hand haben, den Verjährungsbeginn hinauszuschieben. Die Regelung des § 10 unterscheidet sich von den insoweit in der Lit. diskutierten Fällen zwar dadurch, dass nach I 1 die Vergütungsforderung ohne Mitteilung der Berechnung erst gar nicht durchgesetzt werden kann, es also nicht allein um Unkenntnis des Schuldners, sondern vor allem um fehlendes Vermögen des Gläubigers geht. Gleichwohl unterscheidet sich die Interessenlage nicht wesentlich von der allg. bei für die Kenntnis der Forderungshöhe notwendigen Rechnungen bestehenden (auch → Rn. 52). Entscheidend ist aber, dass nach allg. Verständnis die Fälligkeit der Anwaltsvergütung in § 8 abschließend geregelt ist und danach gerade unabhängig von der Erteilung einer Berechnung eintritt (→ § 8 Rn. 28 mwN). Dann kann indessen die Mitteilung der Berechnung **nicht** weitere Fälligkeitsvoraussetzung sein, was indirekt auch durch I 2 (→ Rn. 52) bestätigt wird.
- 8 **3. Klagbarkeitsvoraussetzung.** Nach ganz überwiegender Ansicht soll die Vergütungsforderung ohne eine den Anforderungen des § 10 genügende Berechnung nicht klagbar sein (AnwK RVG/N. Schneider Rn. 93; N. Schneider RVGreport 2012, 322 (326); iErg auch AKPRSS/Ahlmann Rn. 4; zur BRAGO außerdem BGH AnwBl 1985, 257 (258); BGHR BRAGO § 18 Abs. 1 S. 1 Aufrechnung 1 = BeckRS 1988, 31067501, und etwa KG AnwBl 1982, 71 (72); OLG Frankfurt a. M. AnwBl 1975, 163; OLGR Frankfurt 2000, 50 = BeckRS 2000, 2898; OLG Hamm OLGR Hamm 2000, 190 = BeckRS 2015, 7534; OLG Düsseldorf GI 2003, 215 = BeckRS 2002, 30275290); die Vergütungsforderung soll dann eine sog. **Naturalobligation** sein bzw. als solche behandelt werden (so AKPRSS/Ahlmann Rn. 4; AnwK RVG/N. Schneider Rn. 93; zur BRAGO BGH AnwBl 1985, 257 (258); offengelassen von BGH NJW 1998, 3486 (3488)). Dies knüpft an die Vorstellung sog. „**unvollkommener Verbindlichkeiten**“ (vgl. jetzt die Überschrift von Titel 19 des Buchs 2 des BGB, zu diesen allg. etwa BeckOGK/Haertlein BGB § 762 Rn. 9 f.; BeckOK BGB/Sutschet BGB § 241 Rn. 24) an, denen (nur) die Erzwingbarkeit fehlt, die aber insbes. wirksamer Rechtsgrund für eine freiwillige Leistung sein können.
- 9 Konsequenz eines solchen Verständnisses wäre es, dass sich die unmittelbaren Wirkungen des § 10 auf die gerichtliche Durchsetzung beschränken würden, „fordern“ iSd I 1 mithin (in den Wortsinn verengender Weise) nur die gerichtliche Erzwingung (durch Festsetzungsantrag, Mahnbescheid oder Klage) meinen könnte. In einem solchen gerichtlichen Verfahren wäre das Fehlen einer ordnungsgemäßen Berechnung (wegen der der geltend gemachten Vergütungsforderung materiellrechtlich immanenten beschränkten Klagbarkeit) **von Amts wegen** (so auch etwa

AKPRSS/Ahlmann Rn. 4; und zu § 18 BRAGO BGH AnwBl.1985, 257 (250)) zu berücksichtigen und würde zur Klageabweisung als (wegen der Möglichkeit des „Erstarkens“ der Forderung zu einer klagbaren durch Nachholung einer Berechnung) „**derzeit**“ **unbegründet** führen (so auch AKPRSS/Ahlmann Rn. 4; vgl. allg. auch BGH NJW-RR 2004, 778 (780)). Dieses Hindernis wäre der Parteidisposition entzogen, so dass der Auftraggeber auf die Berechnung auch **nicht verzichten** könnte (vgl. zu § 762 BGB Staudinger/Schönenberg-Wessel BGB § 762 Rn. 14). Mangels Erzwingbarkeit könnte ohne Mitteilung einer Berechnung nach § 10 ex lege auch **kein Verzug** eintreten (vgl. allg. BeckOGK/Dornis BGB § 286 Rn. 100 mwN und zu § 762 BGB Staudinger/Schönenberg-Wessel BGB § 762 Rn. 8) und **keine Aufrechnung** mit der Vergütungsforderung (so ausdrückl. BGH AnwBl 1985, 257 (258), wohl aber gegen die Vergütungsforderung erfolgen (vgl. zu § 762 BGB Staudinger/Schönenberg-Wessel BGB § 762 Rn. 9). Auch eine Sicherheit für die Forderung könnte nicht begründet werden (vgl. zu § 762 BGB Staudinger/Schönenberg-Wessel BGB § 762 Rn. 11). Andererseits würde die Vergütungsforderung als „unvollkommene Verbindlichkeit“ den **Rechtsgrund** für eine gleichwohl erfolgte Zahlung bilden, so dass eine bereicherungsrechtliche Rückforderung ausgeschlossen wäre (so auch BGH NJW 2004, 1169 (1171), zur BRAGO).

Für ein solches Verständnis mag der (allerdings im Kern aus der „Vor-BGB-Zeit“ stammende) **10** Wortlaut von I 1 sprechen, der als Einschränkung einer Einforderbarkeit verstanden werden könnte, bei Gesamtbetrachtung erscheint es indessen **fraglich**. Nicht unproblematisch ist es bereits, auf die in ihren Einzelheiten stark umstrittene Begriffe der Klagbarkeit und der unvollkommenen Verbindlichkeiten zurückzugreifen, zumal die anwaltliche Vergütungsforderung rechtlich dann in eine Reihe mit den von den §§ 656, 762 f. BGB erfassten Verbindlichkeiten gestellt würde. Die Einordnung als Klagbarkeitsvoraussetzung wäre aber auch nur schwer mit den Annahmen vereinbar, der Auftraggeber könne auf die Mitteilung einer Berechnung verzichten (→ Rn. 12) und im Verhältnis zu Dritten spiele § 10 keine Rolle (→ Rn. 54). Ungewöhnlich wäre auch, dass eine angenommene unvollkommene Verbindlichkeit durch Mitteilung einer Berechnung nach § 10 zu einer „vollkommenen“ Verbindlichkeit erstarken könnte. Letztlich gehen aber vor allem die rechtlichen Folgen eines solchen Verständnisses ersichtlich am **Normzweck** (→ Rn. 4) vorbei. Geht es nur darum, den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Vergütungsforderung vor deren Erfüllung nachzuprüfen, kann die Bedeutung des § 10 nicht auf die (gerichtliche) Durchsetzung fokussiert werden, weil im gerichtlichen Verfahren die Vergütungsforderung bereits der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt, eine zusätzliche eigene Nachprüfung durch den Auftraggeber mithin ohne Bedeutung ist (iÜ wäre § 10 dann auch – bei zutreffender Anwendung – faktisch funktionslos, weil – richtigerweise, → Rn. 41 – die Angaben des II auch noch im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden können und für die Schlüssigkeit der Klage auch müssen; dem in Anspruch genommenen Auftraggeber steht ggf. die Möglichkeit eines sofortigen Anerkenntnisses mit der Kostenfolge des § 93 ZPO offen). Die eigentliche, wenn nicht ausschließliche Bedeutung des § 10 liegt vielmehr **im außergerichtlichen Bereich** und soll ersichtlich den Auftraggeber ein Mittel in die Hand geben, eine Vergütungsforderung nicht ohne deren vorherige Darlegung erfüllen zu müssen.

4. Einrede. Näher liegt es, in dem Erfordernis der Mitteilung einer Berechnung eine (materiell-rechtliche) aufschiebende Einrede des Auftraggebers zu sehen (so ausdrücklich auch BGH NJW 2022, 2038 Rn. 62 [insoweit ohne Abdr. in BGHZ 233, 70]). Eine solche Einrede dürfte sich zwar nicht aus § 273 I BGB ergeben, weil es von III (→ Rn. 47) abgesehen (anders als hinsichtlich der für einen Vorsteuerabzug benötigten umsatzsteuerrechtlichen Rechnung, → Rn. 56 ff.) wohl keinen allgemeinen eigenständigen Anspruch des Auftraggebers auf Mitteilung einer Berechnung gibt (die ersichtlich nicht passende Rechtsfolge des § 274 I BGB könnte allerdings nach Maßgabe von BGHZ 240, 144 = NJW 2024, 1511 Rn. 68 modifiziert werden). Doch bedarf es eines solchen Rückgriffs auch nicht, weil sich die Einrede ohne weiteres unmittelbar aus § 10 ableiten lässt.

Konsequenz eines Verständnisses als aufschiebende Einrede wäre, dass dem Auftraggeber bis zur **12** Mitteilung einer ordnungsgemäßen Berechnung ein **Leistungsverweigerungsrecht** zustünde. In einem gerichtlichen Verfahren wäre dieses Leistungsverweigerungsrecht nicht von Amts wegen zu berücksichtigen, sondern nur, wenn es **einredeweise geltend gemacht** wird. Wird die Einrede erhoben, würde sie – da sie nur aufschiebender Natur ist – zur Klageabweisung als **derzeit unbegründet** führen (allerdings → Rn. 49 aE). Die Einrede unterläge der vollständigen Disposition des Auftraggebers, so dass dieser jederzeit auf die Mitteilung der Berechnung **verzichten** könnte (so auch ausdrücklich BGH NJW 2022, 2038 Rn. 62 [insoweit ohne Abdr. in BGHZ 233, 70]). Das Bestehen der Einrede würde unabhängig von ihrer Geltendmachung (vgl. allg. nur MüKoBGB/Schlüter BGB § 390 Rn. 1 mwN) nach § 390 BGB dazu führen, dass mit der Vergütungsforderung **nicht aufgerechnet** werden kann. Ob bei einem Verständnis des Erfordernisses der Mitteilung einer Berechnung als Einrede bei Fehlen einer solchen Mitteilung **Verzug**

eintreten kann, hängt von der Beantwortung des Meinungsstreits darüber ab, ob eine rechts-hindernde Einrede unabhängig von ihrer Geltendmachung Verzug ausschließt oder nur bei Geltendmachung und dann ohne oder mit Rückwirkung bzw. mit umfassender Wirkung auch für bereits begründete Nebenforderungen (vgl. allg. BeckOGK/Dornis BGB § 286 Rn. 115 ff. mwN); ggf. lässt sich eine verzugsausschließende Wirkung auch dem § 10 selbst entnehmen.

- 13 III. Bedeutung.** Die praktische Bedeutung der Vorschrift steht in einem deutlichen Missverhältnis zu den von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen. Für den Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass den Anforderungen des II entsprechende Kostennoten erteilt werden (Probleme können sich insoweit nur hinsichtlich ihrer inhaltlichen Richtigkeit ergeben, → Rn. 30) und iÜ häufig aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen (→ Rn. 56 ff.) auch erteilt werden müssen. Die Auswirkungen des Fehlens einer Berechnung sind, jedenfalls bei einem Verständnis des § 10 als aufschiebende Einrede (→ Rn. 11 f.), gering und ergeben sich im Wesentlichen aus I 2 (→ Rn. 52 f.) und III (→ Rn. 47). Die Auswirkungen im gerichtlichen Verfahren hängen – unabhängig von der rechtlichen Einordnung des § 10 (→ Rn. 4 ff.) – zentral davon ab, ob man die Mitteilung der Berechnung als vorangehende oder doch jedenfalls gesondert zu erfüllende Formalie versteht oder – richtigerweise (→ Rn. 41) – dem II entsprechende (und bereits für die Schlüssigkeit einer gerichtlichen Geltendmachung erforderliche) Angaben noch im Verfahren für genügend hält (→ Rn. 41 ff.). Ist von letzterem auszugehen, hat die Vorschrift (entsprechend ihrem Normzweck, → Rn. 3 f.) nur im außergerichtlichen Bereich Bedeutung.
- 14** Dies korrespondiert mit dem Befund, dass sich zur Vorläufervorschrift § 86 RAGeO in den Nachschlagewerken des RG, des OGHBrZ und des BGH keinerlei Nachweise finden. Soweit § 10 (bzw. § 18 BRAGO) in BGH-Entscheidungen entscheidungserhebliche Bedeutung hatte, ging es jeweils um Prozessaufrechnungen mit noch nicht abgerechneten Vergütungsforderungen (vgl. BGH AnwBl 1985, 257; BeckRS 1986, 31068874; BGHR BRAGO § 18 Abs. 1 S. 1 Aufrechnung 1 = BeckRS 1988, 31067501; BRAGOreport 2002, 137 = BeckRS 2002, 6682, jew. zur BRAGO). Instanzgerichtliche Entscheidungen, mit denen eine Vergütungsklage bzw. ein Vergütungsfestsetzungsantrag wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 10 (bzw. § 18 BRAGO) ab- bzw. zurückgewiesen wurde, sind kaum feststellbar (vgl. insbes. OLG Düsseldorf NJW 2023, 618, zum Festsetzungsantrag nach § 11).
- 15 B. Tatbestandliche Voraussetzungen. I. Rechtsanwalt.** § 10 regelt das Fordern der Vergütung durch einen Rechtsanwalt. Der Begriff des Rechtsanwalts ist, wie stets im RVG, nicht im berufsrechtlichen, sondern **im vergütungsrechtlichen Sinne** (§ 1 I 1, 3) zu verstehen. Außer zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Personen (→ § 1 Rn. 6 f.) erfasst er daher auch diesen nach § 1 I 3 für die Anwendung des RVG gleichstehende andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer (→ § 1 Rn. 8 ff.) sowie Partnerschaftsgesellschaften und sonstige Gesellschaften (→ § 1 Rn. 12 ff.).
- 16** Die Vorschrift gilt auch dann, wenn der fordernde Rechtsanwalt die Vergütung **nach seinem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft** geltend macht, erfasst also auch etwa den „Rechtsanwalt i.R.“ (BGH NJW-RR 2023, 759 Rn. 8 f.; ebenso bereits zur BRAGO BGH NJW-RR 2004, 1144). Sie gilt ferner, wenn ein **anderer Rechtsanwalt** den Vergütungsanspruch im eigenen Namen – zB als Abwickler kraft Gesetzes (→ § 5 Rn. 11) oder als Kanzleinachfolger aufgrund Abtretung – geltend macht.
- 17 II. Vergütung.** „Vergütung“ iSd § 10 ist nur eine solche, für die das RVG gilt. Die Vorschrift erfasst daher nur Vergütungen für eine **anwaltliche Tätigkeit** iSd § 1 I 1 (zu dieser → § 1 Rn. 16 ff.), nicht aber Vergütungen für Tätigkeiten eines Rechtsanwalts, die gem. § 1 II nicht in den Geltungsbereich des RVG fallen (→ § 1 Rn. 21 ff.). Anzuwenden ist § 10 nicht nur für Vergütungen aufgrund eines **vertraglichen Mandatsverhältnisses** (vgl. – zu eng – BGH NJW 2000, 1560 (1562), zu § 18 BRAGO), sondern auch solche aufgrund eines vom RVG gewährten **gesetzlichen Vergütungsanspruchs** (für den das RVG jeweils auf die vertragliche Vergütung verweist, vgl. insbes. §§ 39, 40, 41a). Keine Anwendung findet hingegen § 10 auf andere gesetzliche Ansprüche, die an die Stelle eines – nicht bestehenden – Vergütungsanspruchs treten (wie insbes. ein bereicherungsrechtlicher Wertersatzanspruch, vgl. BGH NJW 2000, 1560 (1562), zu § 18 BRAGO).
- 18** Der Begriff der „Vergütung“ bezeichnet iÜ wie stets im RVG (vgl. insbes. § 8) nur den bereits **entstandenen Vergütungsanspruch**, mithin die „endgültige Vergütung“, die begrifflich vom bloßen Vorschuss iSd § 9 zu unterscheiden ist (→ § 9 Rn. 2, 17), für den folglich § 10 nicht gilt (vgl. nur AnwK RVG/N. Schneider Rn. 9 mwN, aA AG München AGS 2006, 588 mablAnm N. Schneider). Erfasst wird jede nach dem RVG zu bemessende Vergütung. § 10 gilt daher nicht nur für die **gesetzliche Vergütung** iSd § 1 I 1, sondern – ungeachtet des insoweit nicht passenden und daher zu modifizierenden Zitiergebots in II (→ Rn. 28) – auch für eine **vereinbarte Vergütung** iSd §§ 3a ff. (vgl. etwa BGH NJW 2011, 63 Rn. 28; N. Schneider RVGreport 2012, 322 (363) mwN) und eine aufgrund Bestimmungen des RVG (wie insbes. § 34 I 2, vgl.

etwa AG Remscheid AGS 2015, 219, oder in VV Vorb. 7 I 2) nach allgemeinen Vorschriften (§§ 612 II, 632 II, 670 BGB) zu bestimmende Vergütung.

III. Fordern. § 10 knüpft schließlich tatbestandlich daran an, dass der Rechtsanwalt seine Vergütung „fordert“. Dieser Begriff ist jedenfalls rechtlich gleichbedeutend mit dem bis Mitte 2024 im Gesetz stattdessen noch verwendeten, aus § 18 BRAGO übernommenen Begriff „**einfordern**“ (vgl. Begr. RegE BT-Drs. 20/10943, 63). In § 18 BRAGO ist er durch die Verbalisierung (im grammatischen Sinne) des in § 86 RAGeO noch verwendeten Nominalstils gelangt: An die Stelle der in § 86 I RAGeO verwendeten Formulierung „Die Einforderung ... ist nur zulässig“ ist in § 18 I BRAGO die (so auch zunächst in I 1 übernommene) Formulierung „kann ... nur ... einfordern“ getreten. Die Ersetzung des Begriffs „einfordern“ durch „fordern“ sollte I 1 sprachlich „modernisieren“ (Begr. RegE BT-Drs. 20/10943, 63). Die dem zugrundeliegende Prämisse, „einfordern“ sei eine veraltete Form, dürfte allerdings nicht zutreffen (so ist mit § 139a III 2 SGB VII noch 2008 ein „einfordern“ in ein Gesetz gelangt). Vielmehr dürfte „einfordern“ gegenüber „fordern“ eine verstärkende und uU die Finalität stärker betonende Variante sein; insoweit hat die 2024 erfolgte Gesetzesänderung die Formulierung im Ergebnis nur sprachlich etwas nüchterner gemacht.

Allg. ist „fordern“ (wie auch „einfordern“) **jede Geltendmachung** der Vergütungsforderung mit dem Ziel deren Erfüllung (besser wäre es daher gewesen, den aus „Einforderung“ abgeleitete Begriff „einfordern“ durch „geltend machen“ zu ersetzen); unerheblich ist, ob die Geltendmachung außergerichtlich oder gerichtlich erfolgt (vgl. nur BGH AnwBl 1985, 257 f. mwN). **Außergerichtlich** liegt ein Fordern bei jeder Form von **Zahlungsaufforderung**, bei einer **Mahnung**, bei einer **Aufrechnung**, aber auch bei Ausübung eines **Zurückbehaltungsrechts** vor (vgl. etwa Klüsener JurBüro 2021, 393). Kein Fordern iSd I 1 liegt indessen vor, wenn sich der Rechtsanwalt wegen eines fälligen Vergütungsanspruchs nur gegen die Rückforderung eines hierfür geleisteten Vorschusses verteidigt (→ § 9 Rn. 11 f.; BGH NJW 2019, 1458 Rn. 12 f.; iErg. aA RG JW 1890, 306 (307), zu § 86 RAGeO). **Gerichtlich** liegt ein Fordern vor, wenn der Vergütungsanspruch durch **Zahlungsklage** (vgl. etwa BGH NJW 1998, 3486 (3488); NJW 2002, 2774 (2775), jew. zu § 18 BRAGO), **Mahnbescheid** (vgl. etwa Klüsener JurBüro 2021, 393) oder **Festsetzungsantrag nach § 11** (vgl. etwa BGH NJW 1981, 825 (826), zu §§ 18, 19 BRAGO), aber auch durch **Prozessaufrechnung** (vgl. etwa BGH AnwBl 1985, 257, BeckRS 1986, 31068874; BGHR BRAGO § 18 Abs. 1 S. 1 Aufrechnung 1 = BeckRS 1988, 31067501; NJW 1998, 3486 (3488), jew. zu § 18 BRAGO) geltend gemacht wird. Für die Fälle gerichtlicher Geltendmachung sollte allerdings – entgegen wohl allgM – § 10 keine praktische Bedeutung haben, weil es regelmäßig ausreicht (und aus prozessualen Gründen auch notwendig ist), die Höhe des Vergütungsanspruchs in den inhaltlichen Anforderungen genügender Weise im Verfahren darzulegen (→ Rn. 41).

C. Rechtsfolgen. I. Erfordernis einer Berechnung. 1. Berechnung (I 1). I 1 verlangt eine „Berechnung“. Dieser Begriff bezeichnet in kosten- und vergütungsrechtlichen Vorschriften ebenso wie in anderen Gesetzesbestimmungen regelmäßig den der Ermittlung eines Zahlenbetrags zugrundeliegenden Rechengang (vgl. etwa § 25 I Nr. 2, VV 1000 Anm. 5, §§ 52 VI 2, 62 S. 1 GKG, §§ 52 VI 1, 70 I 1, 78 GNotKG und etwa §§ 187, 189, 191, 346 II 2 BGB, § 850e ZPO), meint hier aber ersichtlich nicht diesen, sondern eine ihm vorausgehende **Aufstellung der Einzelbeträge**, aus denen sich die geforderte Gesamtvergütung ergibt. „Berechnung“ iSd I 1 ist damit im Ergebnis nichts anderes als eine **Rechnung**. Als solche handelt es sich nicht um eine Willenserklärung, sondern um eine sog. geschäftsähnliche Handlung, die Rechtswirkungen (wie die des § 10) nicht kraft Willens, sondern kraft Gesetzes herbeiführt (vgl. allg. BeckOGK/Dornis BGB § 286 Rn. 207 mwN).

Rechtlich anderes gilt allerdings, wenn und soweit in die Vergütung **Rahmengebühren** 22 einfließen. Diese sind vor einer Konkretisierung innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens weder durchsetzbar noch erfüllbar. Erforderlich ist daher die Ausübung des von § 14 I 1 dem Rechtsanwalt eingeräumten Leistungsbestimmungsrechts durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Auftraggeber, die auch in der schlichten Geltendmachung eines bestimmten Betrags liegen kann (→ § 14 Rn. 66). Die (erstmalige) Einstellung einer Rahmengebühr in eine „Berechnung“ ist daher rechtlich anders zu qualifizieren als die von anderen Vergütungspositionen und ist auch von den Folgen her rechtlich anders zu beurteilen. Es fehlt an einer sinnvollen Abstimmung zwischen § 10 einerseits und § 14 andererseits, was aber nicht verwundert, weil Rahmengebühren deutlich jünger (→ § 14 Rn. 1) als das Berechnungserfordernis sind und eine grundlegende Reform des Rechtsanwaltsvergütungsschuldrechts seit 1879 nicht erfolgt ist.

Weiter ist der anwaltsvertragliche Anspruch des Auftraggebers auf **Abrechnung** erhaltener 23 Vorschüsse bei Fälligkeit des (bevorschussten) Vergütungsanspruchs (→ § 9 Rn. 12) zu beachten,

auf den II 1 Bezug nimmt (→ R.n. 29), der aber unabhängig von der Erteilung einer Berechnung nach § 10 ist.

- 24 **2. Inhalt (II). a) Allgemeines.** Die von § 10 verlangte Berechnung bedarf keiner bestimmten **Bezeichnung**. Sie muss daher nicht ausdrücklich als „Berechnung“ bezeichnet werden, sondern kann ebenso gut mit „Rechnung“, „Vergütungsrechnung“, „Kostennote“, „Abrechnung“ oder dgl. überschrieben sein. Soweit sich aus dem Kontext ihre Bedeutung ergibt, bedarf es aber auch keiner besonderen Überschrift oder sonstigen Bezeichnung. Eine aus dem Zweck der Berechnung folgende, ungeschriebene inhaltliche Anforderung ist aber die Benennung des **Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit**, für die die Vergütung gefordert wird. IÜ muss die Berechnung grds. die **in II vorgeschriebenen Angaben** (→ R.n. 26 ff.) enthalten.
- 25 Dem Zweck des § 10, dem Auftraggeber eine Nachprüfung der Vergütungsforderung zu ermöglichen (→ R.n. 4), entsprechend ist II allerdings durch Vereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber **abdingbar** (BGH NJW 2022, 2038 R.n. 64 mwN [in BGHZ 233, 70 insoweit nicht abgedr.]), so dass auf die in II genannten Angaben entweder ganz oder teilweise verzichtet werden kann oder diese modifiziert werden können.
- 26 **b) Vergütung.** Wesentlicher Inhalt der Berechnung ist die vom Rechtsanwalt geforderte Vergütung (zum Begriff → § 1 R.n. 2 ff.). Da die Forderung für den Auftraggeber nachprüfbar sein muss (→ R.n. 4), sind in diese Berechnung die **einzelnen Positionen**, aus denen sich nach dem RVG bzw. der Vergütungsvereinbarung die (Gesamt-)Vergütung ergibt, einzustellen und konkret zu benennen.
- 27 Bei der Berechnung der **gesetzlichen Vergütung** sind zunächst die einzelnen **Gebühren- und Auslagentatbestände** zu nennen. Für Gebührentatbestände lässt II 1 dabei eine **kurze Bezeichnung** genügen, so dass eine (an den Formulierungen des VV orientierte) schlagwortartige Nennung genügt (zB „Verfahrensgebühr“, „Terminsgebühr“, „Verfahrensgebühr bei vorzeitiger Beendigung“, „Terminsgebühr einseitiger Termin“). Im Ergebnis kann für Auslagentatbestände (und für Aufwendungen nach VV Vorb. 7 I 2, → VV Vorb. 7 R.n. 12 f.) nichts anderes gelten (zB „Dokumentenpauschale“), doch bedarf es bei diesen über die bloße Bezeichnung hinaus (wie der Umkehrschluss zu II 2 zeigt) grds. auch der Angabe des abgerechneten Aufwandes (zB abgerechnete km bei Fahrtkosten), lediglich bei der Postpauschale lässt die Sonderregelung des II 2 (die auf einer zusammen mit § 104 II 2 ZPO erfolgten Einfügung in § 86 I RAGeO beruht, vgl. G über die Geb. der Rechtsanwälte und der Gerichtskosten v. 18.8.1923, RGBl. I 813) ausdrücklich die Angabe des Gesamtbetrages genügen. Zu nennen sind neben den Bezeichnungen der Gebühren- und Auslagentatbeständen nach II 1 außerdem die jeweilige **Nr. des VV** („Zitiergebot“). Bei Wertgebühren ist nach II 1 ferner noch der der Berechnung zugrundeliegende **Gegenstandswert** anzugeben (nicht erforderlich ist dabei die Angabe der maßgeblichen Wertvorschriften, N. Schneider RVGreport 2012, 322 (323); Klüsener JurBüro 2021, 393 (394)). Schließlich ist der aufgrund des einzelnen Gebühren- oder Auslagentatbestands geforderte (Einzel-)Betrag in die Berechnung aufzunehmen (anzugeben sind dabei jeweils Nettobeträge, weil die Umsatzsteuer nach VV 7008 ein eigener Auslagentatbestand ist). Schließlich erfordert eine Berechnung schon ihrem Begriff nach die Angabe der **Summe** aller aufgeführten Einzelbeträge.
- 28 Eine nicht unmittelbar nach den Vorschriften des RVG berechnete Vergütung muss in vergleichbarer Weise aufgeschlüsselt werden, damit der Auftraggeber die Forderung nachprüfen kann. Fordert der Rechtsanwalt eine **vereinbarte Vergütung**, sind daher die vereinbarten Berechnungsfaktoren und zu erstattenden Aufwendungen zu spezifizieren. Ist ein **Zeithonorar** vereinbart, hat der Rechtsanwalt nicht nur die geltend gemachten Zeitabschnitte und das hierfür vereinbarte Honorar zu nennen, sondern auch die während des abgerechneten Zeitraums getroffenen Maßnahmen konkret und in nachprüfbarer Weise darzulegen (BGHZ 184, 209 = NJW 2010, 1364 R.n. 77; BGH GI aktuell 2015, 36 = BeckRS 2014, 23593 R.n. 2; BGHZ 224, 350 = NJW 2020, 1811 R.n. 37). Fordert er aufgrund Bestimmungen des RVG (wie insbes. § 34 I 2) eine nach **allgemeinen Vorschriften** (§§ 612 II, 632 II BGB) zu bestimmende Vergütung, hat er die geltend gemachte übliche Vergütung nach den insoweit geltenden Kriterien aufzuschlüsseln.
- 29 **c) Vorschüsse.** Außer der vom Rechtsanwalt beanspruchten Vergütung sind nach II 1 auch für den abgerechneten Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit bereits erhaltene Vorschüsse (für die § 10 nicht gilt, → R.n. 18) in die Berechnung aufzunehmen. Unabhängig von der ohnehin nach §§ 675 I 1, 666 BGB aus dem Anwaltsvertrag und auch berufsrechtlich bestehenden Verpflichtung zur Abrechnung von Vorschüssen (→ § 9 R.n. 12) setzt mithin § 10 ebenfalls eine solche Abrechnung bei Fordern der fällig gewordenen („endgültigen“) Vergütung voraus. Soweit Vorschuss gezahlt worden ist, hat dies nicht nur den (selbständigen) Vorschussanspruch, sondern auch den Vergütungsanspruch (als sog. Vorausleistung) erfüllt (→ § 9 R.n. 17), so dass geleisteter Vorschuss in Abzug von der Summe der für die abgerechnete anwaltliche Tätigkeit geltend gemachten Vergütungs-Einzelbeträge zu bringen ist.

d) Richtigkeit. Erfüllt die Berechnung die formalen Anforderungen des § 10, genügt sie dieser Vorschrift **auch dann**, wenn sie **fehlerhaft** ist. Der Rechtsanwalt kann mithin seine Vergütung auch auf der Grundlage einer fehlerhaften Berechnung fordern (BGH NJW 2011, 63 Rn. 28; N. Schneider RVGreport 2012, 322 (327) mwN; vgl. zu § 18 BRAGO auch BGH NJW 2002, 2774 (2775 f.)), allerdings **nicht über den abgerechneten Betrag hinaus** (BGH NJW 2018, 1479 Rn. 17; 2007, 2332 Rn. 7 mwN). Richtigerweise erschöpft sich der Zweck der Berechnung in der Ermöglichung einer Nachprüfung durch den Auftraggeber (→ Rn. 4); ermöglicht sie diese Nachprüfung, weil sie die nach § 10 notwendigen Angaben enthält, können sich Einwendungen des Auftraggebers folglich nicht mehr auf § 10, sondern nur auf inhaltliche Mängel der Abrechnung stützen. Soweit der Rechtsanwalt im Hinblick auf eingewandte Fehler der Berechnung nunmehr einen höheren Betrag fordern will, muss er wiederum in einer die Nachprüfung ermöglichenden Weise die höhere Forderung nach Maßgabe des § 10 berechnen.

3. Form. a) Textform. I 1 aF verlangte wie seine Vorgängerregelungen, dass die Berechnung des Rechtsanwalts „von ihm unterzeichnet[.]“ (bzw. nach § 86 I 1 RAGeBO: „unterschieden[.]“) ist. Gemeint war damit nach allgM das Erfordernis der **Schriftform iSd § 126 BGB** (die mit Inkrafttreten des BGB erforderlich gewordene Anpassung der vergütungsschuldrechtlichen Regelungen an das BGB ist bis heute nicht konsequent vorgenommen worden). Dieses Schriftform-erfordernis sollte zwar nach hM von zentraler Bedeutung für den Normzweck sein (→ Rn. 2), doch wurde in ihm in jüngerer Zeit (ungeachtet der schon länger jedenfalls einvernehmlich bestehenden Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form, §§ 126 II, 126a BGB) ein Hemmnis für eine elektronische Kommunikation gesehen (die Parallelvorschrift für Vergütungsforderungen für Steuerberater, § 9 StBVV, ließ bereits seit ihrer Änderung durch die 5. VO z. Änd. steuerlicher Verordnungen v. 25.6.2020, BGBl. I 1495, zu, die dort ursprünglich ebenfalls vorgesehene Schriftform mit Zustimmung des Auftraggebers durch die Textform zu ersetzen). Dem Wunsch der Praxis nach Erleichterung einer elektronischen Übermittlung von Vergütungsberechnungen folgend (Begr. RegE BT-Drs. 20/10943, 63), wurde daher mit dem G z. weiteren Digitalisierung der Justiz v. 12.7.2024 (BGBl. I Nr. 234) die Schriftform durch die Textform ersetzt (eine entspr. Anpassung von § 9 StBVV an die geänderte Fassung des § 10 erfolgte mit der VO z. Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie v. 11.12.2024, BGBl. I Nr. 411).

Die Berechnung hat seither der **Textform iSd § 126b BGB** (zu dieser allg. → § 3a Rn. 28 f.) **32** zu genügen. Sie muss daher auf einem dauerhaften Datenträger in lesbarer Form erteilt werden und den Rechtsanwalt (durch Angabe seines Namens) nennen, der die Vergütung fordert; eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur des Rechtsanwalts ist nicht (mehr, vgl. zur früheren Rechtslage etwa OLG Düsseldorf NJW 2023, 618 mAnm N. Schneider NJW 2023, 619 u. Hansens ZfSch 2023, 104; N. Schneider ErbR 2023, 23) erforderlich. Ermöglicht wird dadurch insbesondere die Mitteilung der Berechnung durch einfache E-Mail.

Aus dem (Schrift- oder Text-)Formerfordernis ergibt sich nicht, dass die Berechnung in einem **33** gesonderten Dokument bzw. auf einem gesonderten Datenträger erfolgen müsste. Ausreichend ist daher eine formgerechte Mitteilung (→ Rn. 35 ff.) der von II geforderten Angaben **im Rahmen eines anderweitigen Textes**. Dies ist insbes. von Bedeutung, wenn die Vergütung gerichtlich geltend gemacht wird (→ Rn. 41).

b) Intertemporalrecht. Die die Textform genügen lassende Änderung des I 1 ist am **34** **17.7.2024** in Kraft getreten. Sie ist jedenfalls dann anzuwenden, wenn der der Vergütungsforderung zugrunde liegende Anwaltsvertrag am 17.7.2024 oder später abgeschlossen worden ist. I 1 nF ist richtigerweise darüber hinaus aber auch anzuwenden, wenn der zugrundeliegende **Anwaltsvertrag vor dem 17.7.2024 abgeschlossen** worden war. Aus der Dauerübergangsregelung in § 60 I 1, die auf das bei Auftragserteilung geltende („bisherige“) Recht verweist, ergibt sich nichts anderes, weil diese Vorschrift sich (entgegen der nicht im Gesetz zum Ausdruck gekommenen Auffassung des Gesetzgebers richtigerweise, → § 60 Rn. 6) nur auf die Berechnung der Vergütung betreffende Vorschriften bezieht, mithin die intertemporale Geltung des § 10 nicht regelt (so auch N. Schneider NJW-Spezial 2024, 539; Cremers NJW 2024, 3497 Rn. 11). Auch der allgemeine (für das Inkrafttreten des BGB in Art. 170 BGB geregelte) Grundsatz, dass für ein Schuldverhältnis die bei seinem Entstehen geltenden gesetzlichen Regelungen maßgeblich bleiben (vgl. nur BGHZ 10, 391 (394) = NJW 1954, 231 (232); BGH WM 2018, 1099 Rn. 12, jew. mwN), steht dem nicht entgegen. Denn dieser Grundsatz gilt nur für Inhalt, Umfang und Wirkung eines Schuldverhältnisses (vgl. Soergel/Hartmann, BGB, 12. Aufl. 1996, EGBGB Art. 170 Rn. 2). § 10 betrifft demgegenüber die aus dem Schuldverhältnis entstandene einzelne Vergütungsforderung und regelt (richtigerweise, → Rn. 11 f.) nur eine Einrede des Auftraggebers, nicht aber die Vergütungsforderung selbst. Ist hiervon auszugehen, muss I 1 nF auch gelten, wenn bereits vor dem 17.7.2024 eine („forumwirksame“) Berechnung in Textform erteilt worden ist (aA N. Schneider NJW-Spezial 2024, 539; Cremers NJW 2024, 3497 Rn. 11), zumal die aus § 10 folgende Einrede nur auf die

Wiederholung eben dieser Mitteilung zielen könnte, was auf eine bloße (von § 10 niemals bezweckte, → Rn. 3 f.) Förmelerei hinausliefe. In allen „Altfällen“ wird es aber jedenfalls nicht schaden, auch nach dem 17.7.2024 vorsorglich die Schriftform einzuhalten.

- 35 4. Mitteilung an den Auftraggeber. a) Adressat.** Die Berechnung der geforderten Vergütung muss mitgeteilt werden. Adressat der Mitteilung muss nach I 1 der **Auftraggeber** des Rechtsanwalts sein. Maßgeblich ist daher nicht, wen der Rechtsanwalt vertritt, sondern wer ihn beauftragt hat, Partei des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Rechtsanwalt ist und als Schuldner der Vergütung in Anspruch genommen wird (vgl. (N. Schneider RVGreport 2012, 322 (323)). Auftraggeber kann eine natürliche oder juristische Person, aber auch auch eine rechtsfähige Gemeinschaft von Personen sein (→ § 7 Rn. 7). Ist der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig (§ 7 I, zu den Voraussetzungen → § 7 Rn. 5 ff.) und kann daher nach Maßgabe von § 7 seine Vergütung von jedem der Auftraggeber fordern, ist die Berechnung jedem Auftraggeber mitzuteilen, soweit dieser in Anspruch genommen wird.
- 36 b) Mitteilender.** Mitteilender muss der **Gläubiger der Vergütungsforderung** sein (vgl. BGH AnwBl 2011, 787 Rn. 10). Dies ergab sich vor der Änderung des I 1 im Jahre 2024 daraus, dass die Berechnung (gerade) von dem die Vergütung einfordernden Rechtsanwalt unterzeichnet sein musste (→ Rn. 31), und findet seine Rechtfertigung darin, dass § 10 die Einforderung der Vergütung durch eben diesen Rechtsanwalt regelt, mithin nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber betrifft (zum Erstattungsverhältnis → Rn. 54). Mit der Ersetzung der Schriftform durch die Textform bedurfte dieser Zusammenhang einer sprachlich eigenständigen Formulierung. Folglich ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Mitteilung „von ihm oder auf seine Veranlassung“ vorgenommen werden muss.
- 37** Klargestellt ist damit insbesondere, dass der die Vergütung fordernde Rechtsanwalt die Mitteilung nicht persönlich vornehmen muss, sondern es genügt, dass er sie „angestoßen“ hat (zB bei Übersendung als E-Mail durch Kanzleipersonal auf Anweisung des Rechtsanwalts). Dies ist insbes. in den Fällen gerichtlicher Geltendmachung von Bedeutung (→ Rn. 41 ff.), wenn der Rechtsanwalt sich nicht selbst vertritt, für die in der Vergangenheit gelegentlich – wenig sinnvoll – eine Mitteilung gerade durch den fordernden Rechtsanwalt verneint worden ist (eine eigenhändige Unterschrift des fordernden Rechtsanwalts verlangen etwa NK-GK/H. Schneider Rn. 22; Hartung/Schons/Enders/Enders Rn. 9; offengelassen von BGH NJW 1998, 3486 (3488), zur BRAGO). Dass die Mitteilung auch „auf seine Veranlassung“ (durch Dritte) erfolgen kann, wirkt solchen exzessiven Normanwendungen entgegen (und ist nicht etwa eine „Fortwirkung“ des von der bisherigen hM angenommen Normzwecks der persönlichen Verantwortungsübernahme durch den Rechtsanwalt, aA aber etwa N. Schneider AGS 2024, 97; Cremers NJW 2024, 3497 Rn. 6; BeckOK RVG/v. Seltmann Rn. 7).
- 38** Wer Gläubiger der Vergütungsforderung und damit derjenige ist, der die Mitteilung tätigen bzw. veranlassen muss, richtet sich nach dem der anwaltlichen Tätigkeit zugrundeliegenden Geschäftsbesorgungsvertrag. Ist etwa ein Terminsvertreter nicht vom Hauptbevollmächtigten (dann → § 7 Rn. 22), sondern von der Partei selbst (ggf. vertreten durch ihren Hauptbevollmächtigten) beauftragt worden, ist Gläubiger der Vergütung nicht der Hauptbevollmächtigte, sondern der Terminsvertreter, so dass die Mitteilung durch diesen erfolgen muss (BGH AnwBl 2011, 787 Rn. 10). Ist eine Sozietät bzw. Berufsausübungsgesellschaft beauftragt, ist diese Gläubigerin, so dass nach Maßgabe deren Vertretungsverhältnisse jeder Vertreter zur Mitteilung berufen ist.
- 39 c) Zugang.** Nach dem Zweck des § 10, dem Auftraggeber die Nachprüfung der Vergütungsforderung zu ermöglichen (→ Rn. 4), ist danach jedenfalls der **Zugang** iSd § 130 I 1 BGB (der nicht unmittelbar anwendbar ist, wie es sich bei der Berechnung im Allg. nicht um eine Willenserklärung handelt, → Rn. 21) erforderlich (vgl. nur Klüsener JurBüro 2021, 393 (394); Ersatz für ein insoweit anfallendes Entgelt für Post- oder Telekommunikationsdienstleistungen kann der Rechtsanwalt nicht verlangen, VV 7001 Anm.). Die Berechnung muss daher so in den Machtbereich des Empfängers gelangen, dass dieser die Möglichkeit der Kenntnismahme hat (vgl. allg. zum Zugang MüKoBGB/Einsele BGB § 130 Rn. 16 mwN). Allerdings muss der Zugang der Berechnung nicht zwingend beim Adressaten persönlich erfolgen, vielmehr genügt auch die Mitteilung der Berechnung an einen Vertreter des Auftraggebers (vgl. BGH NJW 2023, 2126 Rn. 21), doch muss sich dessen Vertretung gerade auf das Mandatsverhältnis beziehen. Nicht ausreichend ist daher die Mitteilung der Berechnung der Vergütung eines unmittelbar von der Partei beauftragten Terminsvertreters an den Hauptbevollmächtigten (BGH NJW 2023, 2126 Rn. 20 f.); anderes würde nur gelten, wenn der Hauptbevollmächtigte den Terminsvertreter im Namen des Auftraggebers beauftragt hätte.
- 40 d) Zeitpunkt. aa) Grundsatz.** Nach I 1 kann eine Vergütung nur „aufgrund“ einer mitgeteilten Berechnung gefordert werden, so dass die Berechnung Grundlage der Geltendmachung sein muss. Dieser Formulierung kann indessen nicht entnommen werden, dass die Mitteilung der

Berechnung ein von der Forderung der Vergütung getrennter und notwendigerweise vorausgehender „Formalakt“ ist. Vielmehr ergibt sich aus dem Gesetz nur, dass die Mitteilung der Berechnung jedenfalls **spätestens mit der Forderung der Vergütung** erfolgen muss und daher insbes. Mitteilung und Fordern in einem **einheitlichen Vorgang zusammengefasst** werden können. Dies ist unabhängig davon, ob § 10 als Klagbarkeitsvoraussetzung (→ Rn. 8 ff.) oder als aufschiebende Einrede (→ Rn. 11 f.) verstanden wird, weil auch die mit dem Fordern der Vergütung verbundene Mitteilung sogleich die Forderung klagbar macht bzw. die ursprünglich begründete Einrede des Auftraggebers entfallen lässt. Ebenso kann die Mitteilung der Berechnung auch jederzeit **nachgeholt** werden mit der Folge, dass – je nach dogmatischer Betrachtung – etwa eine derzeit unbegründete Klage begründet wird bzw. die Forderung einredefrei wird. Von besonderer Bedeutung ist dies in den Fällen gerichtlicher Geltendmachung einer Vergütungsforderung (→ Rn. 41 ff.).

bb) Gerichtliche Geltendmachung. Wird **Zahlungsklage** erhoben, ohne dass dem Auftraggeber zuvor die Berechnung mitgeteilt wurde, ist die Klage daher nicht etwa bereits deshalb bzw. wegen fehlenden Vortrags dazu (als derzeit unbegründet) abweisungsreif; vielmehr genügt es, dass die (vom klagenden Rechtsanwalt ggf. nur „veranlassten“, → Rn. 36 f.) Angaben iSv II in der Klageschrift oder einem anderen Prozessschriftsatz gemacht werden (BGH NJW 2011, 63 Rn. 28; OLG Düsseldorf AGS 2011, 366; OLG Bamberg NJW 2023, 3516 Rn. 107; zu § 18 BRAGO vgl. auch BGH NJW 2002, 2774 (2775); NJW-RR 2004, 1144). Die Beifügung einer gesonderten „förmlichen“ Berechnung (vgl. etwa BGH NJW 1998, 3486 (3488), zu § 18 BRAGO) ist jedenfalls seit dem Entfallen des früheren Schriftformerfordernisses und dem damit verbundenen Erfordernis einer Unterschrift des Rechtsanwalts nicht (mehr) erforderlich. Aber auch die Nachreichung der Angaben iSv II nach Klageerhebung (auch auf richterlichen Hinweis, vgl. OLG Koblenz NJW-RR 2011, 1205), auch noch in der Berufungsinstanz, genügt den Anforderungen des § 10 (BGH AnwBl. 1985, 257 (258); NJW-RR 1995, 758 (759 f.); NJW 1998, 3486 (3488), jew. zur BRAGO; zur Frage der Verjährung in solchen Fällen → Rn. 53).

Für einen **Festsetzungsantrag nach § 11** gilt im Ergebnis nichts anderes. Auch bei diesem ist weder die Darlegung einer zuvor erfolgten Mitteilung der Berechnung im Antrag noch die Beifügung einer gesonderten Berechnung (so aber etwa OLG Bremen Rpfleger 2024, 58; Hansens RVGreport 2012, 47 (49); N. Schneider RVGreport 2012, 322 (326); Gerold/Schmidt/Müller-Rabe § 11 Rn. 226; AKPRSS/Ahlmann Rn. 4) erforderlich. Vielmehr genügt auch hier, dass die nach II erforderlichen Angaben (wie ohnehin erforderlich, → § 11 Rn. 32 mwN) im Antrag enthalten sind (BGH NJW 1981, 825 (826), zu §§ 18, 19 BRAGO). Auch für die **Prozessaufrechnung** muss Gleiches gelten, dh auch hier muss es genügen, wenn die Berechnung in einem Prozessschriftsatz mitgeteilt wird, weil nicht zu erkennen ist, warum sich die Geltendmachung durch **Prozessaufrechnung** von anderen Formen gerichtlicher Geltendmachung unterscheiden sollte (vgl. etwa BGH AnwBl. 1985, 257 (258), zu § 18 BRAGO; ohne Ausführungen dazu, ob die Angaben iSv II im Prozess erfolgt sind, ist der Aufrechnung der Erfolg versagt worden etwa von BGH BGHR BRAGO § 18 Abs. 1 S. 1 Aufrechnung 1 = BeckRS 1988, 31067501, 1986, 31068874; jew. zu § 18 BRAGO; grds. aA wohl etwa N. Schneider RVGreport 2012, 322 (326 f.): Aufrechnungslage müsse bei Aufrechnung „bereits“ bestanden haben). Für das automatisierte **Mahnverfahren** gilt allein deshalb Anderes, weil im Mahnantrag kein Raum für die von II geforderten Angaben oder eine gesonderte Anlage ist und daher zur ausreichenden Individualisierung der Forderung regelmäßig die Bezugnahme auf eine vorher erteilte Rechnung notwendig sein wird.

Nur ein solches Verständnis der Vorschrift ist **dem Normzweck des § 10 angemessen**. Wie die Entstehungsgeschichte der Norm zeigt, richtet sie sich gegen eine gerichtliche „Präventivkontrolle“ von Vergütungsforderungen und soll mit der Ermöglichung einer Nachprüfung der geltend gemachten Forderung durch den Auftraggeber den Weg zu einer lediglich nachträglichen gerichtlichen Nachprüfung eröffnen (→ Rn. 3 f.). Wird die Vergütungsforderung (bereits) gerichtlich geltend gemacht, erübrigt sich die Frage einer außergerichtlichen Nachprüfung durch den Auftraggeber, weil die Forderung bereits gerichtlicher Nachprüfung unterliegt. IÜ genügt auch dem Nachprüfungsbedürfnis des Auftraggebers die Möglichkeit, die Forderung auch noch (erst) im gerichtlichen Verfahren selbst nachprüfen zu können; gelangt er hierbei zu der Erkenntnis, dass die Vergütungsforderung berechtigt ist, steht ihm im Klageverfahren ggf. die Möglichkeit eines sofortigen Anerkenntnisses (§ 93 ZPO) zur Verfügung (so bereits etwa Willenbücher, Kostenfestsetzungsverfahren und RAGebO, 15. Aufl. 1951, § 86 Anm. 2). Dem II entsprechende Angaben werden bei der gerichtlichen Geltendmachung (auch durch Prozessaufrechnung) ohnehin regelmäßig zur **schlüssigen Darlegung der Vergütungsforderung** erforderlich sein. Wollte man verlangen, der gerichtlichen Geltendmachung müsse in jedem Falle eine außergerichtliche Mitteilung vorangehen, würde die Regelung des § 10 auf einen bloßen, sinnentleerten Formalismus reduziert, den die „entbürokratisierende“ Regelung (→ Rn. 3) gerade vermeiden wollte. Sie lässt sich nach den beiden gängigen Verständnissen des § 10 – Klagbarkeitsvoraussetzung (→ Rn. 8 ff.)

oder Einrede (→ Rn. 11 f.) – auch nicht dogmatisch begründen, weil in keinem Fall ein dauerhaftes Hindernis gegen die Geltendmachung der Forderung begründet wird.

- 44 II. Wirkung der Mitteilung einer Berechnung.** Die Mitteilung der Berechnung ist keine (neben § 8 I weitere) Voraussetzung für den Eintritt der Fälligkeit der Vergütung (→ Rn. 7), wie sich auch aus I 2 ergibt. Sie schiebt auch nicht etwa die Fälligkeit über den durch § 8 I bestimmten Zeitpunkt hinaus (RGZ 110, 139 (145) = JW 1925, 602 (603), zu § 86 RAGeBO), sondern führt (als auf die Art und Weise der Geltendmachung beziehende Nebenbestimmung, RGZ 110, 139 (145) = JW 1925, 602 (603), zu § 86 RAGeBO) nur dazu, dass der Rechtsanwalt die (nach Maßgabe von § 8 I fällige) Vergütung nunmehr fordern „kann“. Je nach rechtlicher Einordnung von I 1 (→ Rn. 5 ff.) führt sie daher dazu, dass die Vergütungsforderung nunmehr „**klagbar**“ ist (→ Rn. 8 ff.), richtigerweise aber wohl dazu, dass der Auftraggeber die ansonsten aus I 1 folgende Einrede und damit sein zuvor (auch außergerichtlich) bestehendes **Leistungsverweigerungsrecht verliert** (→ Rn. 11 f.). Sie kann überdies nach Maßgabe von § 286 III BGB dazu führen, dass der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht in **Verzug** gerät. Soweit der Rechtsanwalt nicht anderweitig zur Rechnungserteilung verpflichtet ist (→ Rn. 55 ff.), geschieht die Mitteilung der Berechnung daher allein im Interesse des Rechtsanwalts, so dass es sich um eine (bloße) **Obliegenheit** des Rechtsanwalts handelt (vgl. BGH NJW-RR 2004, 1144, zur BRAGO).
- 45 III. Folgen fehlender Berechnung. 1. Bei Leistung des Auftraggebers. a) Erfüllung.** Leistet der Auftraggeber die geforderte Vergütung an den Rechtsanwalt, obwohl eine den Anforderungen genügende Berechnung nicht mitgeteilt worden ist, hat diese Leistung **Erfüllungswirkung** (AnwK RVG/N. Schneider Rn. 91; N. Schneider RVGrepot 2012, 322 (326), jew. mwN). Er kann mithin die geleistete Zahlung **nicht zurückfordern**, allein weil eine Berechnung nicht mitgeteilt worden ist (BGH NJW 2004, 1169 (1171), zur BRAGO); dies gilt auch für nicht abgerechnete Vorschüsse (→ § 9 Rn. 12). Dies wird vom Gesetz selbst mittelbar in III (zu diesem iÜ → Rn. 47) bestätigt und ist unabhängig von der rechtlichen Einordnung des § 10 (→ Rn. 5 ff.) auch zutreffend: Hält man I 1 für eine Klagbarkeitsvoraussetzung (→ Rn. 8 ff.), folgen Erfüllungswirkung und Ausschluss der Rückforderung daraus, dass auch eine sog. „unvollkommene Verbindlichkeit“ Rechtsgrund für eine freiwillige Leistung sein kann (vgl. §§ 656 I 2, 762 I 2 BGB und allg. BeckOK BGB/Sutschet BGB § 241 Rn. 24). Nimmt man aber (richtigerweise) an, I 1 gewähre nur eine aufschiebende Einrede, folgt beides daraus, dass auf die Erhebung der Einrede ohne weiteres verzichtet werden kann (so auch BGH NJW 2022, 2038 Rn. 62 [insoweit ohne Abdr. in BGHZ 233, 70]; vgl. aber auch → Rn. 12).
- 46 b) Inkongruenz.** Allerdings ist die Leistung auf einen (auch fälligen) Vergütungsanspruch inkongruent, wenn sie erfolgt, obwohl eine Berechnung nicht mitgeteilt worden ist (BGH NJW 2022, 2038 Rn. 62 [insoweit ohne Abdr. in BGHZ 233, 70]; vgl. zu § 18 BRAGO auch BGHZ 167, 190 = NJW 2006, 2701 Rn. 26). Die Zahlung des Auftraggebers ist daher dann, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, nach Maßgabe von § 131 InsO **insolvenzrechtlich anfechtbar**, dh der Insolvenzverwalter kann Rückzahlung in die Masse verlangen und den Rechtsanwalt auf die Insolvenzquote verweisen. Allein, dass der Auftraggeber bei Zahlung der Vergütung auf seine Einrede aus I 1 verzichtet, lässt die Inkongruenz (selbstverständlich) nicht entfallen (BGH NJW 2022, 2038 Rn. 62 [insoweit ohne Abdr. in BGHZ 233, 70]). Demgegenüber ist aber die Zahlung auf eine nicht den Anforderungen des II genügende Berechnung dann nicht inkongruent, wenn sie von Auftraggeber und Rechtsanwalt vereinbarten, von II abweichenden Modifikationen (allg. → Rn. 25) der Rechnungslegung entspricht (BGH NJW 2022, 2038 Rn. 64 [insoweit ohne Abdr. in BGHZ 233, 70]).
- 47 c) Anspruch auf nachträgliche Berechnung (III).** Zahlt der Auftraggeber die vom Rechtsanwalt geforderte Vergütung, ohne dass ihm eine Berechnung mitgeteilt worden ist, kann er nach III (zeitlich befristet) die Nachholung der Mitteilung verlangen. Entsprechendes muss gelten, wenn ihm zwar eine Berechnung mitgeteilt worden ist, diese aber nicht den Vorgaben des II (bzw. abweichenden vereinbarten Vorgaben) entspricht. III gewährt dem Auftraggeber damit einen „echten“ **Anspruch**, der ggf. auch einklagbar ist (Gerold/Schmidt/Burhoff Rn. 23). Sein Zweck ist ersichtlich, dem Auftraggeber die Möglichkeit einer nachträglichen Nachprüfung der Vergütungsforderung und ggf. Rückforderung danach überzahlter Beträge zu eröffnen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur **zeitlich begrenzt**, nämlich nur solange noch eine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung der Handakten besteht. Dies verweist auf § 50 I 2, 3 BRAO, wonach der Rechtsanwalt berufsrechtlich verpflichtet ist, die Handakten ab dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde, **sechs Jahren** lang aufzubewahren.
- 48 2. Bei Nichtleistung des Auftraggebers. a) Fehlende Durchsetzbarkeit (I 1).** Hat der Rechtsanwalt dem Auftraggeber keine Berechnung mitgeteilt, kann er seinen (entstandenen und fälligen) Vergütungsanspruch gegen den nicht leistenden Auftraggeber nicht durchsetzen (die Fokussierung der Gesetzesformulierung auf die Position des Rechtsanwalts ist insoweit wenig glücklich; selbstverständlich „kann“ der Rechtsanwalt auch dann seine Vergütung fordern, viel-

mehr „muss“ der Auftraggeber nicht zahlen). Einem **außergerichtlichen** Zahlungsverlangen des Rechtsanwalts kann der Auftraggeber – je nach rechtl. Verständnis des § 10 (→ Rn. 5 ff.) – entweder die fehlende Erzwingbarkeit der Forderung als „unvollkommener Verbindlichkeit“ (→ Rn. 8 ff.) oder (richtigerweise) die aus I 1 folgende aufschiebende Einrede (→ Rn. 11 f.) entgegenhalten, ausdrücklich berufen muss er sich freilich hierauf nicht (zu den wesentlichen rechtlichen Folgen → Rn. 51 ff.).

Macht der Rechtsanwalt seine Vergütungsforderung **gerichtlich** geltend, ist seine Klage bzw. 49
sein Mahn- oder Festsetzungsantrag ohne Mitteilung der Berechnung der geforderten Vergütung im Grundsatz **unbegründet**. Zu beachten ist aber, dass die Berechnung auch im Verfahren noch nachgeholt werden kann (→ Rn. 41) und im Festsetzungsverfahren nach § 11 ohnehin Teil des Festsetzungsantrags ist (und daher dort auch keine eigenständige Bedeutung hat, → Rn. 42). Ob der in Anspruch genommene Auftraggeber sich im Verfahren ausdrücklich auf das Fehlen einer Mitteilung der Berechnung berufen muss, hängt davon ab, ob § 10 als Klagbarkeitsvoraussetzung (dann Berücksichtigung von Amts wegen, → Rn. 9) oder als aufschiebende Einrede (dann nur bei Geltendmachung der Einrede, → Rn. 12) verstanden wird. Geht man (was wohl allg. der Fall ist) davon aus, dass die Mitteilung der Berechnung auch noch nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden kann, wäre die Klage aber nach allg. Verständnis nur als „**derzeit unbegründet**“ abzuweisen (→ Rn. 9, → Rn. 12), was allerdings im Hinblick auf das Ausreichen von II genügenden Angaben noch im Verfahren die wenig überzeugende Folge hätte, dass Rechtsanwältin bei einer im Ergebnis (nur) unsubstantiierten Klage durch Gewährung einer „zweiten Chance“ privilegiert würden (naheliegender wäre daher eine endgültige Klageabweisung mangels ausreichender Darlegung der Klageforderung).

Solange der Rechtsanwalt die Berechnung seiner Vergütung nicht mitgeteilt hat, ist auch die 50
Aufrechnung mit ihr gegen eine Forderung des Auftraggebers ausgeschlossen, was sowohl für eine außergerichtliche Aufrechnung als auch eine Prozessaufrechnung gilt. Sieht man § 10 als Klagbarkeitsvoraussetzung und damit die Vergütungsforderung als eine „unvollkommene Verbindlichkeit“ an, folgt dies bereits aus der fehlenden Erzwingbarkeit (→ Rn. 9), versteht man hingegen I 1 als aufschiebende Einrede, ergibt sich dies aus dem in § 390 BGB geregelten Aufrechnungsausschluss. Auch bei einer Prozessaufrechnung ist zu beachten, dass eine den Anforderungen des II genügende Mitteilung der Berechnung auch noch im Prozess erfolgen kann, so dass eine entsprechende Darlegung der Forderung, mit der aufgerechnet wird, im Rahmen der prozessualen Erklärung der Aufrechnung genügt; ein (lediglich) formales Erfordernis, (nur) in diesem Falle die Berechnung der Vergütung vorgerichtlich mitzuteilen, lässt sich § 10 nicht entnehmen (→ Rn. 42).

b) Verzug. Nach wohl allgM kann der Auftraggeber mit einer Zahlungspflicht nicht in Verzug 51
geraten, solange ihm keine den Anforderungen des § 10 genügende Berechnung mitgeteilt worden ist (vgl. nur OLG Düsseldorf AGS 2011, 366; AnwBl 2008, 718; N. Schneider RVGreport 2012, 322 (326) mwN). Dies ist unabhängig von der rechtlichen Einordnung des § 10 (→ Rn. 5 ff.). Im Falle des Verständnisses als Klagbarkeitsvoraussetzung ergibt sich dies aus der fehlenden Durchsetzbarkeit der Forderung (→ Rn. 9) und bei Verständnis als aufschiebende Einrede jedenfalls dann, wenn man einer rechtshindernden Einrede unabhängig von ihrer Erhebung verzugsausschließende Wirkung beimisst (→ Rn. 12). Vor Mitteilung einer ordnungsgemäßen Berechnung kann der Rechtsanwalt daher insbes. keine Verzugszinsen verlangen.

c) Verjährung (I 2). Voraussetzung für den Beginn der Verjährung einer Forderung ist nach 52
§ 199 BGB jedenfalls deren „Entstehung“, die allerdings, weil ein Anspruch grds. nicht verjähren kann, bevor der Gläubiger überhaupt das Recht und die Möglichkeit hat, Befriedigung zu verlangen, nicht nur die tatbestandliche Verwirklichung der Anspruchsvoraussetzungen, sondern auch die Durchsetzbarkeit des Anspruchs erfordert (→ § 8 Rn. 37). Da die Durchsetzung der Vergütungsforderung nach I 1 von der Mitteilung der Berechnung abhängt, erscheint es auf den ersten Blick naheliegend, die Verjährung der Vergütungsforderung nicht vor dieser Mitteilung beginnen zu lassen und damit im Ergebnis in I 1 eine (weitere) Fälligkeitvoraussetzung zu sehen (→ Rn. 7). Unter der Geltung der RAGEBO war dies noch zweifelhaft, weshalb der Gesetzgeber der BRAGO (mit § 18 I 2 BRAGO) die heute wortgleich in I 2 übernommene Regelung geschaffen hat (Begr. § 18 RegE-BRAGO, BT-Drs. 2/2545, 237). Soweit danach der Lauf der Verjährungsfrist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig ist, soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Mitteilung der Berechnung **keine (neben § 8 I tretende) Voraussetzung für den Verjährungsbeginn** (und damit nach üblicher Diktion keine Fälligkeitvoraussetzung) ist (vgl. zu § 18 BRAGO etwa BGH NJW-RR 1995, 758 (759); 1995, 1335 (1336); NJW 1998, 3486 (3487 f.)). Zur Begründung ist seinerzeit darauf verwiesen worden, dass es nicht im Belieben des Rechtsanwalts stehen könne, die Verjährungsfrist zu verlängern (Begr. § 18 RegE-BRAGO, BT-Drs. 2/2545, 237; zu diesem Argument auch → Rn. 7). Die nicht nach Maßgabe des § 10 berechnete Vergütung kann daher verjähren, obwohl sie nach I 1 nicht durchgesetzt werden kann, was aber schon deshalb nicht unbillig ist, weil der Rechtsanwalt jederzeit

eine dem § 10 genügende Berechnung mitteilen kann (Probleme können nur entstehen, wenn der Auftraggeber nicht mehr erreichbar ist).

- 53 Überdies führt die **gerichtliche Geltendmachung** der Vergütung innerhalb der Verjährungsfrist zur **Hemmung der Verjährung** (nach § 204 I Nr. 1, 3 BGB, § 11 VII) unabhängig davon, ob der Anspruch in einer dem § 10 genügenden Weise dargelegt worden ist (vgl. zu § 18 BRAGO, § 209 BGB aF BGH NJW 1998, 3486 (3488): schlüssige Darlegung der Forderung ist für die Wirkung auf die Verjährung ohne Bedeutung und kann jederzeit nachgeholt werden; nichts anderes gilt, wenn § 10 eine Prozessvoraussetzung wäre, weil auch eine unzulässige Klage auf den Lauf der Verjährung wirkt; aA Hartung/Schons/Enders/Enders Rn. 10; N. Schneider RVGreport 2012, 322 (3237)).
- 54 **3. Erstattungsverhältnis.** § 10 betrifft nur das Innenverhältnis zwischen forderndem Rechtsanwalt und in Anspruch genommenen Auftraggeber. Hat der Auftraggeber einen prozess- oder materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch gegen seinen Gegner, ist für diesen ohne Bedeutung, ob der Rechtsanwalt die (entstandene und fällige) Vergütung vom Auftraggeber nach Maßgabe von § 10 fordern kann bzw. konnte. Der **Gegner** kann daher im Erstattungsverhältnis **nicht einwenden**, dass dem Erstattungsgläubiger keine dem § 10 (bzw. den steuerrechtlichen Vorgaben) genügende Berechnung erteilt worden ist (BGH NJW 2011, 2509 Rn. 18). Umgekehrt genügt im Erstattungsverhältnis aber auch die bloße Vorlage einer dem § 10 genügenden Berechnung einer Vergütung, deren Erstattung verlangt wird, nicht zum Nachweis bzw. zur Glaubhaftmachung nach § 104 II 1 ZPO deren tatsächlichen Anfalls aus, soweit insbes. die Beauftragung des Rechtsanwalts sich nicht aus den Verfahrensakten ergibt bzw. anderweitig feststeht (vgl. BGH AnwBl 2011, 787; zu den Kosten eines Terminsvertreters, von dem nicht feststeht, dass er durch die die Erstattung fordernde Partei selbst beauftragt worden ist, zum Problem allg. → § 5 Rn. 22).
- 55 **D. Verpflichtung zur Abrechnung bzw. Rechnungserstellung. I. Anwaltsvertrag, Berufsrecht.** § 10 begründet nur eine Obliegenheit des Rechtsanwalts (→ Rn. 44), eine Rechtspflicht zur Berechnung der Vergütung kann sich aber aus dem Anwaltsvertrag und aus Berufsrecht ergeben. Dies gilt insbes. dann, wenn der Rechtsanwalt einen **Vorschuss** erhalten hat. Da der Rechtsanwalt zur Rückzahlung nicht verbrauchter Vorschüsse verpflichtet ist (→ § 9 Rn. 11), besteht eine aus §§ 675, 666 BGB folgende vertragliche Pflicht zur Abrechnung erhaltener Vorschüsse und darüber hinaus auch gem. § 59a BRAO iVm § 23 BORA eine berufsrechtliche Pflicht zur unverzüglichen Abrechnung (→ 9 Rn. 12 mN). Soweit eine Rahmengebühr geltend gemacht wird, kann sich das vergütungsrechtliche Erfordernis einer Berechnung auch aus der Notwendigkeit der Ausübung des von § 14 eingeräumten Leistungsbestimmungsrechts ergeben (→ Rn. 22). Schließlich kann eine Verpflichtung zur (zeitgerechten) Abrechnung der Vergütung aus einer **Vergütungsvereinbarung** folgen, vor allem dann, wenn ein Zeithonorar vereinbart ist.
- 56 **II. Umsatzsteuerrecht.** Der Rechtsanwalt bzw. die Berufsausübungsgesellschaft ist (unabhängig von der Rechtsfähigkeit) bei selbständiger Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit Unternehmer (§ 2 I UStG), so dass die im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit im Inland erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen (§ 1 I Nr. 1 UStG). Hieraus ergeben sich **gesetzliche Pflichten** bei Erstellung einer Rechnung für eine anwaltliche Leistung nach Maßgabe von § 14 UStG.
- 57 Soweit eine Rechnung (dh jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder Leistung abgerechnet wird, § 14 I 1 UStG) für eine nach dem UStG steuerbare Leistung erteilt wird, muss diese zunächst die in § 14 IV UStG im Einzelnen geregelten **Pflichtangaben** enthalten (für sog. Kleinunternehmer iSd § 19 UStG gelten nach § 14 VI UStG iVm § 34a UStDV etwas geringere Anforderungen). Die Rechnung muss daher ua (unabhängig von den Vorgaben des § 10 II) bestimmte Angaben zum leistenden Unternehmer (= Rechtsanwalt) und zum Leistungsempfänger (= Auftraggeber), das Ausstellungsdatum, eine Rechnungsnummer, Umfang und Art der Leistung (= anwaltliche Tätigkeit), deren Zeitpunkt, das Entgelt und den anzuwendenden Steuersatz enthalten. Eine umsatzsteuerrechtliche **Ausstellungspflicht** für eine den Vorgaben des UStG genügende Rechnung besteht nach Maßgabe von § 14 II 2 UStG und danach für einen Rechtsanwalt insbes. dann, wenn er seine anwaltliche Leistung an einen anderen Unternehmer (unabhängig von der Rechtsform) für dessen Unternehmen (§ 14 II 2 Nr. 1 UStG) oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist (§ 14 II 2 Nr. 2 UStG) erbringt; eine Rechnung muss dann innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung erteilt werden.
- 58 Für die **Form** einer umsatzsteuerrechtlichen Rechnung gelten differenzierende Anforderungen. Wird die Leistung an einen im Inland ansässigen Unternehmer erbracht, muss die Rechnung nach § 14 II 2 Nr. 1 UStG als elektronische Rechnung („**eRechnung**“) erteilt werden (vgl. hierzu etwa Dickmann, NJW 2025, 3529; allerdings gelten für die Erteilung – nicht aber den Empfang – von eRechnungen insoweit nach § 27 XXXVIII UStG Übergangsregelungen, nach denen generell bis zum 31.12.2026 für bis dahin ausgeführte Umsätze noch sog. „sonstige Rechnungen“, vgl. nachfolgend, möglich sind; bei einem Jahresumsatz des rechnungsausstellenden Unternehmers von nicht mehr als 800.000 EUR können für bis Ende 2026 erbrachte Leistungen auch bis zum

31.12.2027 „sonstige Rechnungen“ erteilt werden). Eine eRechnung muss nach Maßgabe von § 14 I 3, 6 UStG in einem strukturierten elektronischen Format (das maschinell auslesbar und verwertbar ist) ausgestellt sein (dass sie für einen Menschen lesbar ist, ist daneben nicht erforderlich). Soweit danach keine Erteilung als eRechnung erforderlich ist, kann die Rechnung als „sonstige Rechnung“ iSd § 14 I 4 UStG erteilt werden, dh auf Papier oder in einem anderen, nicht den Anforderungen für eine eRechnung entsprechenden elektronischen Format (zB als PDF-Dokument) übermittelt werden. In jedem Falle müssen aber nach Maßgabe von § 14 III UStG die Echtheit der Herkunft der Rechnung (zB durch Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur), die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre (maschinelle oder menschliche) Lesbarkeit gewährleistet sein.

Soweit nach Vorstehendem eine umsatzsteuerrechtliche Ausstellungspflicht besteht, ergibt sich hieraus (insbes. wegen der Erforderlichkeit der Rechnung für einen etwaigen Vorsteuerabzug) nach der Rechtsprechung des BGH zugleich eine (ansonsten auch schon aus Treu und Glauben folgende) **Nebenzpflicht aus dem bürgerlich-rechtlichen Vertragsverhältnis** zwischen Lieferanten und Empfänger; der Empfänger hat daher einen Anspruch auf Rechnungserteilung (zur Verjährung vgl. BGH NJW 1993, 536), so dass er nach § 273 I BGB wegen des von ihm geschuldeten Entgelts ein **Zurückbehaltungsrecht** ausüben kann, bis der Lieferant ihm die ordnungsgemäße Rechnung erteilt (BGH NJW-RR 2005, 1005 (1006); GRUR 2012, 711 Rn. 44; NJW-RR 2014, 1520 Rn. 13).

E. Rechtspolitischer Ausblick. Die (geringfügige) Änderung des § 10 im Jahre 2024 hilft dem Umstand nicht ab, dass es sich bei der Norm im Kern um eine fast 150 Jahre alte Regelung handelt, deren Regelungszusammenhang nur historisch erschlossen werden kann und die weder zum deutlich jüngeren BGB-Schuldrecht noch zu anderen Vergütungsansprüchen tangierenden Rechtsvorschriften bruchfrei passt. Eine umfassende „Modernisierung“ unter Befreiung von jedem Anschein bloßen Formalismus wäre daher zu erwägen. Dabei wäre zunächst zu entscheiden, was eigentlich geregelt werden soll; die Annahme der hM, § 10 mache (iErg) die Anwaltsvergütung zu einer „unvollkommenen Verbindlichkeit“, befremdet, naheliegender wäre, ausdrücklich lediglich eine aufschiebende Einrede des Auftraggebers zu regeln (was im Wortlaut der Norm auch einen Perspektivwechsel vom Rechtsanwalt zum Auftraggeber erfordern würde). Hinsichtlich Form und Umstände der Mitteilung der Berechnung wäre zu bedenken, dass nur schuldrechtliche Fragen der Geltendmachung der Vergütung im RVG zu regeln sind; Fragen persönlicher Verantwortungsübernahme sollten dem Berufs- und Strafrecht überlassen bleiben. Bedacht werden sollte auch, dass die Mitteilung der Berechnung als Instrument der Nachvollziehbarkeit der Vergütungsfordderung – entgegen den üblichen Darstellungen – primär im vorgerichtlichen Bereich von Bedeutung ist, während sie im Rahmen der gerichtlichen Geltendmachung im Hinblick auf die dort geltenden Substantiierungsanforderungen idR überflüssig sein wird; eine entspr. Begrenzung des Anwendungsbereichs der Norm sollte daher erwogen werden. Die bislang geregelten Auswirkungen des Fehlens der Mitteilung auf Fälligkeit, Verzug und Verjährung erscheinen sinnvoll und könnten beibehalten werden. Die Anforderungen an den Inhalt der Berechnung (II) sollten allerdings insbes. mit § 14 und steuerrechtlichen Vorgaben abgestimmt werden.

Festsetzung der Vergütung

II ¹Soweit die gesetzliche Vergütung, eine nach § 42 festgestellte Pauschgebühr und die zu ersetzenden Aufwendungen (§ 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, werden sie auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers durch das Gericht des ersten Rechtszugs festgesetzt. ²Getilgte Beträge sind abzusetzen.

¹Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. ²Vor der Festsetzung sind die Beteiligten zu hören. ³Die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren mit Ausnahme des § 104 Absatz 2 Satz 3 der Zivilprozessordnung und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten entsprechend. ⁴Das Verfahren vor dem Gericht des ersten Rechtszugs ist gebührenfrei. ⁵In den Vergütungsfestsetzungsbeschluss sind die von dem Rechtsanwalt gezahlten Auslagen für die Zustellung des Beschlusses aufzunehmen. ⁶Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt; dies gilt auch im Verfahren über Beschwerden.

¹Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit wird die Vergütung vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. ²Die für die jeweilige Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften über die Erinnerung im Kostenfestsetzungsverfahren gelten entsprechend.